

Pauschale Lohnversteuerung

Thema steuerpflichtige Arbeitgeberleistungen: Was kann im Jahr 2015 pauschal lohnversteuert werden?



Eine Pauschalierung der Lohnsteuer bringt Arbeitgebern und Arbeitnehmern oft erhebliche Vorteile. Welche Leistungen sind in diesem Zusammenhang dafür geeignet, das Arbeitnehmergehalt durch Reduzierung von Nebenkosten aufzubessern?

Betriebliche Veranstaltungen

Nicht steuerfreie, unübliche Betriebsveranstaltungen, bei denen die Zuwendungen über den Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer und Veranstaltung hinausgehen oder die Anzahl von zwei Veranstaltungen pro Jahr überschritten werden, werden mit 25 % versteuert. Hierbei müssen jedoch die Bedingungen für die Anerkennung als Betriebsveranstaltung erfüllt sein, d.h., es darf keine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmer-Gruppen vorliegen.

Direktversicherung

Die Pauschalversteuerung mit 20 % kommt für alle Versorgungszusagen in Betracht,

- die vor dem 1.1.2005 erteilt wurden und für die die weitere pauschale Lohnbesteuerung gewählt wurde, also sog. „Altfälle“ (zudem müssen auch die Voraussetzungen für die neue Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG erfüllt sein), deren Beiträge unterhalb der Bemessungsgrenze von 1.752 Euro pro Kalenderjahr liegen.
- Für den einzelnen Arbeitnehmer, der im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen versichert ist, beträgt diese Bemessungsgrenze bis zu 2.148 Euro, wenn im Durchschnitt die Obergrenze von 1.752 Euro eingehalten wird.

Zudem sind folgende Konditionen zu beachten:

- Es muss sich um das erste Dienstverhältnis handeln; diese Bedingung gilt jedoch nicht bei Steuerklasse VI.
- Eine Möglichkeit für den Arbeitnehmer, für die „Riester-Förderung“ zu optieren, ist nicht vorhanden.
- Die Versicherung darf nicht auf den Erlebensfall vor dem 60. Lebensjahr abgeschlossen sein.
- Die Abtretung oder Beleihung eines unwiderruflichen Bezugsrechts ist nicht möglich.
- Der Vertrag darf durch den Arbeitnehmer nicht vorzeitig gekündigt werden.

Erholungsbeihilfen

So genannte Erholungsbeihilfen kann der Arbeitgeber pauschal mit 25 % versteuern, sofern diese nicht ausnahmsweise als steuerfreie Unterstützungen definiert sind. Dabei sind folgende Höchstgrenzen zu beachten:

- Arbeitnehmer: 156 Euro pro Kalenderjahr
- Ehegatte: 104 Euro pro Kalenderjahr
- jedes Kind: 52 Euro pro Kalenderjahr

Die Erholungsbeihilfe muss dabei nachweislich für Erholungszwecke (z.B. Urlaub) genutzt werden. Dies gilt als gewährleistet, wenn die Zahlung innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Monaten vor oder nach der Erholungsmaßnahme erfolgt.

Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort

Eine pauschale Versteuerung mit 15 % kommt für den Ersatz von Arbeitnehmer-Aufwendungen – zusätzlich zum Arbeitslohn – in Höhe des Werts der un- bzw. teilentgeltlichen Überlassung eines Pkws oder für den Fahrtkostenzuschuss in Anwendung. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Maximal 0,30 Euro/km in einfacher Entfernung. Dabei werden zur Vereinfachung 15 Arbeitstage pro Monat angesetzt.
- Wenn die Fahrt nicht mit dem Pkw, sondern mit anderen eigenen Verkehrsmitteln erfolgt, maximal 4.500 Euro pro Kalenderjahr (Entfernungspauschale).
- Bei Arbeitnehmern mit Behinderung ist die Anrechnung der vollen Höhe der tatsächlichen Aufwendungen möglich.

Kundenbindungsprogramme oder Boni

Der nicht steuerfreie Wertanteil von Bonuspunkten oder Kundenbindungsprogrammen kann von dem vergebenden Unternehmen als pauschale Steuer mit 2,25 % abgeführt werden. Der Nutzer ist vom Unternehmen auf schriftlichem Wege darüber zu informieren.

Pauschale Lohnversteuerung

Mahlzeiten

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt an Arbeitstagen im Betrieb erhält, oder Barzuschüsse des Arbeitgebers an ein Verpflegungsunternehmen können pauschal mit 25 % versteuert werden. Diese Regelung gilt nur, wenn die Mahlzeiten nicht bereits Bestandteil des Lohns sind.

Pensionskasse

Arbeitgeber-Beiträge zu einer nicht kapitalgedeckten Pensionskasse können pauschal mit 20 % versteuert werden, wenn die Versorgungszusage vor 2005 erfolgt ist. Hierbei gelten die gleichen Bemessungsgrenzen wie bei der Direktversicherung (s. oben).

Datenverarbeitungsgeräte

Die Übereignung von PCs, Smartphones, Tablets u.ä. Geräten, Zubehör sowie Internetzugang, die kostenlos oder verbilligt erfolgt, kann der Arbeitgeber mit 25 % versteuern. Unter diese Regelung fallen auch Arbeitgeber-Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung. Auch hier gilt jedoch: Anrechenbar sind nur zusätzlich zum Lohn gewährte Leistungen, auch ist keine Barlohnumwandlung möglich.

Sachzuwendungen

Hierbei handelt es sich um zusätzliche betriebliche Zuwendungen, die nicht finanzieller Art sind. Der Wert dieser Sachzuwendungen darf jeweils nicht mehr als 10.000 Euro betragen. Dabei gilt: Der Arbeitgeber muss den Empfänger über die Pauschalierung in Kenntnis setzen und kann diese Pauschalierungsoption innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur einheitlich für alle Zuwendungen an die Arbeitnehmer – ausgenommen die steuerfreien – wahrnehmen. Hierbei ist eine pauschale Besteuerung von 30 % möglich.

Unfallversicherung

Gruppenunfallversicherungen, bei denen die Ausübung der Rechte nicht ausschließlich dem Arbeitgeber vorbehalten ist und deren Teilbetrag für jeden einzelnen begünstigten Arbeitnehmer – abzüglich der Versicherungssteuer – durchschnittlich 62 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigt, können pauschal mit 20 % versteuert werden. Deckt die Gruppenunfallversicherung das Unfallrisiko nicht nur im beruflichen, sondern auch im privaten Bereich ab, so ist im Vorfeld der Lohnsteuerpauschalierung der steuerfreie Anteil am Gesamtversicherungsbeitrag abzuziehen, der auf den steuerfreien Reisekostenersatz entfällt.

Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungsmehraufwendungen, die im Rahmen einer beruflich bedingten Auswärtstätigkeit vergütet werden, werden pauschal mit 25 % versteuert. Ausgenommen davon ist die doppelte Haushaltsführung. Bemessungsgrundlage ist hier der Betrag, der über die steuerfreien Pauschalen hinausgeht, als Obergrenze gilt die doppelte Höhe der zulässigen Pauschale.

Weitere Bestimmungen

Die pauschale Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber übernommen. Ausgenommen Sachzuwendungen, besteht jedoch – arbeitsrechtlich gesehen – auch die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abzuwälzen. Dadurch wird freilich die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer nicht verringert.

Wird eine Pauschalierung der Lohnsteuer beantragt, so erfolgt damit auch die Pauschalierung der Kirchensteuer gemäß der Kirchensteuermerkmale auf den Lohnsteuerkarten. Die Höhe des Solidaritätszuschlags beträgt stets 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer. Mit der Pauschalierung der Lohnsteuer geht stets – außer bei Sachzuwendungen – die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung einher.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dipl.-Finw.
Matthias Winkler



Dipl.-Finw.
Markus Krinninger



Dr. René Neubert



Dipl.-Kffr.
Birgit Krinninger



Marcel Radke



Dipl.-Kffr.
Kerstin Winkler



Dr. Stefan Berz



Nicolas Kemper

WW+KN in München

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail muenchen@wwkn.de

WW+KN in Regensburg

Tel. +49 (0)941 58 613 0

Mail regensburg@wwkn.de

WW+KN in Ottobrunn

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail ottobrunn@wwkn.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

WW+KN Kämpf Krinninger Neubert, Steuerberater- und Rechtsanwaltpartnerschaft,
Rofanstraße 11c, D-81825 München, Tel. 089/608756-0
Einsteinstraße 28, D-85521 Ottobrunn, Tel. 089/608756-0

WW+KN Wagner Winkler & Kollegen GmbH, Steuerberatungsgesellschaft,
Im Gewerbepark D75, D-93059 Regensburg, Tel. 0941/58613-0

Redaktionsbeirat: StB/FB IntStR Markus Krinninger, RA/StB Dr. René Neubert, StB/FB IntStR Matthias Winkler

Titelbild: © www.fotolia.de, Literatur: www.haufe.de, Layout & Druck: www.mbe-regensburg.de

Die WW+KN-Infobriefe basieren auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.